

Merkblatt für die Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 1.23 BinSchStrO

Nach § 1.23 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bedürfen sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für alle Gewässer im Freistaat Sachsen - außer auf nicht schiffbaren Gewässern ohne jegliche wasserrechtliche Genehmigung - ist die Landesdirektion Sachsen als Schifffahrtsbehörde gemäß § 2 Sächsische Schifffahrtsverordnung für die Erteilung solcher Erlaubnisse zuständig.

Die formlosen Anträge müssen nachfolgende Angaben vollständig enthalten:

- Genaue Anschrift des Veranstalters
- **Eingehende Beschreibung** über Art und Umfang der Veranstaltung
- Geschätzte Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer
- Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung (Zeitangabe über die einzelnen Pausen während der Veranstaltung)
- Genaue Beschreibung zum Veranstaltungsraum, Veranstaltungsfläche, Abstand vom Ufer
- Wird eine Schifffahrtssperre für die Veranstaltung geplant, so ist diese möglichst kurz zu fassen. Das Erfordernis ist eingehend zu begründen. Schifffahrtssperren können für wassersportliche Veranstaltungen nur im Ausnahmefall genehmigt werden. Die Kosten für die Ausführung der Schifffahrtssperre werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Anschrift der für die Veranstaltung verantwortlichen Person (mit Mobiltelefonnummer)
- Sind besondere Absperrungen oder Bahnmarkierungen durch Bojen vorgesehen? Wenn ja, sind diese näher zu beschreiben (Skizze/Kartenausschnitt)
- Welche Sicherheits- und Rettungskräfte sind eingeplant (Art und Anzahl)

Die Erlaubnis für die Veranstaltung ist mindestens **6 Wochen** vorher zu beantragen. Später eingehende Anträge können aus personellen und organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Wird ein Veranstaltungsdatum verlegt oder fällt eine genehmigte Veranstaltung aus, ist die Schifffahrtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.